



Vorlage Nr.: **2022/2098**
 Verantwortlich: **Dez. 1**
 Dienststelle: **StaDu**

Zusammensetzung des Ortschaftsrates

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ortschaftsrat Durlach	19.10.2022	1	x		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

- Der Ortschaftsrat stellt nach § 31 Satz 4 GemO in Verbindung mit § 72 Satz 1 GemO fest, dass in der Person von Herr Hartmut Bruker ein wichtiger Grund im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO vorliegt und er aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Ortschaftsrat Durlach mit Ablauf des 18.10.2022 ausscheidet.
- Der Ortschaftsrat stellt fest, dass die auf Grundlage des Ergebnisses der Ortschaftsratswahl vom 26. Mai 2022 als nächste Ersatzperson der Vorschlagsliste der Partei „Alternative für Deutschland“ Frau Helena Winkler aus wichtigem Grund gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO nicht in den Ortschaftsrat Durlach nachrückt, da in ihrer Person ebenfalls ein wichtigem Grund gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO vorliegt.
- Gemäß § 31 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 72 Satz 1 GemO rückt Herr Andreas Seidler nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 26. Mai 2019 als nächste Ersatzperson der Vorschlagsliste der Partei „Alternative für Deutschland“ für die restliche Amtszeit in den Ortschaftsrat nach. Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 29 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 72 Satz 1 GemO fest, dass bei Herrn Andreas Seidler kein Hinderungsgrund vorliegt.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridorsthema	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen:

Herr Ortschaftsrat Hartmut Bruker teilte mit Schreiben vom 30. August 2022 mit, dass er nicht mehr Mitglied in der Partei „Alternative für Deutschland“ sei und deshalb sein Mandat im Ortschaftsrat Durlach beenden möchte.

Nach §§ 31 Abs.1 Satz 3 und Satz 4, § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO in Verbindung mit § 72 Satz 1 GemO hat der Ortschaftsrat festzustellen, dass bei Herrn Hartmut Bruker ein wichtiger Grund zum Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat vorliegt. Ein wichtiger Grund besteht auch vorliegend nach dem Ausscheiden aus der Partei oder Wählervereinigung, auf deren Wahlvorschlag der Ortschaftsrat bei den letzten Kommunalwahlen ordentliches Mitglied des Gremiums geworden ist (vgl. §16 Abs 1 Satz 3 GemO).

Nächste Ersatzperson auf der Vorschlagsliste der „Alternative für Deutschland“ nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 26. Mai 2019 ist

Frau Helena Winkler.

Aufgrund der Tatsache, dass Frau Helena Winkler die Wählbarkeit nach § 28 GemO besitzt bzw. keine Hinderungsgründe im Sinne des § 29 GemO ersichtlich sind, wurde sie von der Tatsache des Nachrückens in den Ortschaftsrat schriftlich benachrichtigt. Sie hat mitgeteilt, dass sie zwischenzeitlich ebenfalls aus der Partei „Alternative für Deutschland“ ausgetreten sei und aus diesem Grunde nicht in den Ortschaftsrat nachrücken möchte.

Beim Ausscheiden aus der Partei oder Wählervereinigung bleibt die Ersatzperson zum Nachrücken zwar grundsätzlich berechtigt, kann jedoch bei Eintritt des Nachrückfalls das Mandat wegen eines wichtigen Grundes auch nach § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO ebenfalls ablehnen. Frau Helena Winkler hat dies so erklärt.

Nächste Ersatzperson auf der Vorschlagsliste der Partei „Alternative für Deutschland“ ist nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 26. Mai 2019

Herr Andreas Seidler.

Herr Andreas Seidler rückt für die restliche Amtszeit in den Ortschaftsrat nach. Er ist von der Tatsache des Nachrückens in den Ortschaftsrat schriftlich benachrichtigt worden und hat auf entsprechende Anfrage mitgeteilt, er nehme die Wahl an. Gleichzeitig hat er erklärt, dass bei ihm kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Ortschaftsrat Durlach gemäß § 29 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 72 Satz 1 GemO vorliegt.

Der Ortschaftsrat stellt nach § 29 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 72 Satz 1 GemO durch den Ortschaftsrat förmlich festzustellen, dass bei Herrn Andreas Seidler kein Hinderungsgrund gegeben ist.

Der Ortschaftsrat wird gebeten, diese Feststellung zu treffen.

Beschluss:

1. Der Ortschaftsrat stellt nach § 31 Satz 4 GemO in Verbindung mit § 72 Satz 1 GemO fest, dass in der Person von Herr Hartmut Bruker ein wichtiger Grund im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO vorliegt und er aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Ortschaftsrat Durlach mit Ablauf des 18.10.2022 ausscheidet.
2. Der Ortschaftsrat stellt fest, dass die auf Grundlage des Ergebnisses der Ortschaftsratswahl vom 26. Mai 2022 als nächste Ersatzperson der Vorschlagsliste der Partei „Alternative für Deutschland“ Frau Helena Winkler aus wichtigem Grund gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO nicht in den Ortschaftsrat Durlach nachrückt, da in ihrer Person ebenfalls ein wichtigem Grund gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO vorliegt.
3. Gemäß § 31 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 72 Satz 1 GemO rückt Herr Andreas Seidler nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 26. Mai 2019 als nächste Ersatzperson der Vorschlagsliste der Partei „Alternative für Deutschland“ für die restliche Amtszeit in den Ortschaftsrat nach. Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 29 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 72 Satz 1 GemO fest, dass bei Herrn Andreas Seidler kein Hinderungsgrund vorliegt.